

An die
Präsidentin des Bundesrates
Ana Blatnik

GZ. BMVIT-11.000/0036-I/PR3/2014
DVR:0000175

Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. September 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesrätin Ledl-Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juli 2014 unter der **Nr. 3018/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche Anfrage betreffend Kompetenzübertragung auf das Sozialministeriumservice gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Aus welchen Gründen wurde in der 25. Novelle zur Straßenverkehrsordnung die Ausstellung von Behindertenparkkarten mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 von den Bezirkshauptmannschaften an die jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice übertragen?*

Bereits bisher waren Inhaber von Parkausweisen gemäß § 29b StVO im Regelfall auch Inhaber eines Behindertenpasses. Für ähnliche aber nicht idente Anspruchsvoraussetzungen mussten daher sowohl für den Behindertenpass als auch für den Parkausweis entsprechende ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt werden, um das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen zu können. Die Bundesregierung hat daher im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzge-


ungsperiode eine einheitliche Untersuchung für Inhaber eines Parkausweises und eines Behindertenpasses als Ziel formuliert.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Hat es in der Vergangenheit bei der Ausstellung der Behindertenparkkarten durch die Bezirkshauptmannschaften Probleme gegeben, die eine Zentralisierung der Ausstellung in der jeweiligen Landeshauptstadt rechtfertigen würden?*
- *Welche Gründe stehen dagegen, die Ausstellung von Behindertenausweisen und Behindertenparkkarten nach dem Modell der Ausstellung von Reisepässen den Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zu übertragen?*

Sachverständigengutachten werden nunmehr ausschließlich durch die sachverständigen Ärzte der Bundessozialämter erstellt. Eine einheitliche Ausstellung des Behindertenpasses und des Parkausweises (als Anlage zum Behindertenpass) hat für die betroffenen Personen nicht nur große Erleichterungen sondern auch eine große Verwaltungsvereinfachung bewirkt, da nur mehr eine Behörde für beide Ausweise zuständig ist. Für die betroffenen Menschen sind daher keine längeren, zusätzlichen Wege entstanden sondern Behördenwege (jene zur Bezirksverwaltungsbehörde) sind weggefallen.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2014-09-23T13:49:26+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	TordhQ4ZJk9/bD8q/PJTlyJ6Kpfxs7vb+XQHuu/Em8nTISCUnCf+r9LgxpVHTIYG/NsADKBKz00uu+Ypl0iMuS2H812xbOh3JstMrEkXGp4ysQK5+fyI5jjT5C+8VF/S8sJXNEP6Q3Wq+04f9oXyGlzXEelfkY/2ZajdjaWuJCY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	